Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen

A. Problem und Ziel

Ziel des Vorhabens ist es, bestehende Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber) zu überprüfen und soweit erforderlich zum Schutz von KRITIS anzupassen.

Angriffe auf kritische Infrastrukturen wie zum Beispiel der Anschlag auf die Berliner Stromversorgung im Januar 2026 können zu nachhaltig wirkenden Versorgungsengpässen, erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder anderen schweren Folgen führen.

Veröffentlichte Informationen zu kritischen Infrastrukturen können Ausspähversuche, Sabotageakte oder Anschläge erleichtern oder ermöglichen. Die veränderte geopolitische Bedrohungslage sowie sich stetig fortentwickelnde bessere technische Möglichkeiten der Informationsgewinnung- und Auswertung haben diese Risiken erhöht. Dies gilt auch für Informationen – die jeweils isoliert betrachtet – potenziellen Angreifern nicht von Nutzen erscheinen, in der Zusammenschau jedoch bei einer Angriffsvorbereitung helfen können. Informationen, die Aufklärung über die Lage und Auslegung kritischer Infrastrukturen geben, dürfen potenziellen Angreifern nicht zugänglich sein.

B. Lösung; Nutzen

[Die mit dem Entwurf vorgesehene rechtliche Lösung ist kurz darzustellen. Außerdem können Angaben zu dem daraus entstehenden Nutzen gemacht und die Überschrift wie folgt angepasst werden: „B. Lösung; Nutzen“]

Der Sicherheit von KRITIS wird Vorrang gegenüber Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationsregelungen eingeräumt, um einen besseren Schutz kritischer Infrastrukturen zu verwirklichen. Dieses Artikelgesetz kehrt dazu in den jeweiligen Vorschriften bestehende Regel-Ausnahmeverhältnisse um bzw. etabliert neue Ausnahmevorschriften oder erweitert bestehende Ausnahmeregelungen sachgerecht.

Als Grundlage hierfür dient der durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz erweiterte § 30 VwVfG, der bereits am 29. Juli 2026 in Kraft getreten ist. § 30 VwVfG umfasst damit künftig auch den Schutz Kritischer Infrastrukturen und untersagt es der Behörde, geheimhaltungsbedürftige Daten mit Bezug zu KRITIS unbefugt zu offenbaren. Ausgestaltet wird diese Grundregel des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts in den Fachverfahren des besonderen Verwaltungsverfahrensrechts. Je nach fachlichem Erfordernis sind spezifische Regelungen im besonderen Verwaltungsverfahrensrecht zu etablieren.

Die bereits umgesetzte Novelle des § 30 VwVfG sowie dieser Gesetzentwurf initiieren einen fortlaufenden Prozess in der gesamten Bundesregierung und darüber hinaus.

Der Gesetzentwurf beinhaltet für verschiedenste Fachverfahren Anpassungen zum Schutz von KRITIS. Darüber hinaus prüfen alle Ressorts fortlaufend weiteren rechtlichen Anpassungsbedarf und Möglichkeiten, veröffentlichte Daten zu löschen sowie europarechtliche Anpassungen.

Novelliert werden das Energiewirtschaftsgesetz, das Informationsfreiheitsgesetz, das Gesetz über die Versorgungsrücklage des Bundes, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz sowie das Fünfte und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat geprüft, inwieweit schutzbedürftige veröffentlichte Informationen zu kritischen Infrastrukturen und sonstigen sicherheitsrelevanten Infrastrukturen existieren, ob bestehende Ausnahmeregelungen, von Veröffentlichungspflichten abzuweichen, genügen und ob Daten zwingend zu löschen sind.

Die Nutzung der bestehenden Regelungen und Anpassung von Vollzugsmaßnahmen genügen zur Erreichung der Ziele nicht.

Vielmehr ist die Rechtslage zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu ergänzen.

Daher bedarf es ergänzender fachspezifischer Vorgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen im besonderen Verwaltungsverfahrensrecht und deren angemessenen Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung unter einer sicherheitspolitischen Betrachtung.

Neben diesem Gesetzentwurf hat BMI Anpassungen zum Beispiel in folgenden Fachgesetzen angeregt, die in der jeweiligen Ressortzuständigkeit betrieben werden: Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[Zusammenfassung wird noch erstellt.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der jährliche Zeitaufwand nicht.]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Für die Wirtschaft ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[Es gibt geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands des Bundes.]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf. Die Überschrift von Artikelgesetzen wird wie bei Stammgesetzen gebildet, es werden aber nicht die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze aneinandergereiht. Eine Kurzbezeichnung und Abkürzung ist nicht vorzusehen [Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 589]. Hinweise zur Überschrift: Rn. 589-591, 605, 606, 613-617 i. V. m. Rn. 354 ff.]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Artikel 3 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Artikel 4 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Das Vollzitat des Gesetzes oder der Verordnung kann aus der Bundesrechtsdatenbank mit „Zitierung“ -> „Vollzitat erfassen/prüfen“ generiert werden.]

1. § 12f Absatz 2 EnWG wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag Dritter netzknotenpunktscharfe Einspeise- und Lastdaten sowie Informationen zu Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren an solche antragstellenden Dritten heraus, die

1. die Fachkunde zur Überprüfung der Netzentwicklungsplanung nachweisen und darlegen, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, sowie

2. die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder, sofern die Informationen als Verschlusssachen eingestuft wurden, die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben, der dem Geheimhaltungsgrad der eingestuften Verschlusssache entspricht, die herausgegeben werden soll; im Übrigen bleiben die geheimschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unberührt.

Die Regulierungsbehörde stellt die Daten in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung, sofern dies unter Beachtung geheimschutzrechtlicher Regelungen möglich ist. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen oder die sicherheitsrelevant sind, sowie personenbezogene Daten dürfen von der Regulierungsbehörde nicht nach Satz 1 herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben“.

2. § 111g Absatz 2 Satz 9 EnWG wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur darf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffversorgungssysteme oder die Sicherheit und Ordnung zu gefährden, oder die europäische kritische Anlagen betreffen, nicht veröffentlichen; Absatz 1 Satz1 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Das Vollzitat des Gesetzes oder der Verordnung kann aus der Bundesrechtsdatenbank mit „Zitierung“ -> „Vollzitat erfassen/prüfen“ generiert werden.]

In § 3 Nummer 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„hinsichtlich Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind oder die besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind.“.

Artikel 3

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBL. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Das Vollzitat des Gesetzes oder der Verordnung kann aus der Bundesrechtsdatenbank mit „Zitierung“ -> „Vollzitat erfassen/prüfen“ generiert werden.]

In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit der Schutz fiskalischer Interessen es erfordert, ist der Informationszugang für Dritte zu beschränken. Würde die Weitergabe von Informationen die Vermögensanlage betreffend deren Integrität gefährden, gilt § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 3 des Umweltinformationsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 172 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„eine Gefährdung der Staatssicherheit, von kritischen Infrastrukturen, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 52 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, von kritischen Infrastrukturen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; außerdem ist § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 217f Absatz 4d wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Berichte nach Satz 1 sowie aus dem Bericht resultierende Ergebnisse dürfen nicht veröffentlicht oder anderen als den in Satz 1 genannten Stellen bekannt gemacht werden."

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 103a Absatz 8 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Berichte nach Satz 1 sowie aus dem Bericht resultierende Ergebnisse dürfen nicht veröffentlicht oder anderen als den in Satz 1 genannten Stellen bekannt gemacht werden."

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[Bitte prüfen Sie stets, ob das Gesetz insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbaren Quartalsanfang in Kraft treten kann; begründen Sie die Wahl des Inkrafttretens im besonderen Teil der Begründung. Hinweise zur Gestaltung der **Geltungszeitbestimmung**, auch zu gespaltenem, bedingtem oder gekoppeltem Inkrafttreten: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 156-181, 595-601, 618. Bitte prüfen Sie auch stets, welche Rechtsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes aufgehoben werden können. Dies erfolgt indem dem Stammrecht ein Paragraf mit der Überschrift „Außerkrafttreten" hinzugefügt wird (Rn. 544) bzw. wenn der Vollzug sofort erfolgt in einem gesonderten Artikel mit der Artikelüberschrift „Außerkrafttreten", der dann als vorletzter Artikel vor dem Inkrafttretens-Artikel angegeben wird (Rn. 544, 601, 610).]

[Wenn im Vorschriftentext Rechtsakte der EU zitiert werden, werden sie dort mit dem Kurzzitat angegeben (Rn. 195). Nach der Schlussformel wird dann eine Liste der EU-Rechtsakte mit den Vollzitaten der zitierten EU-Rechtsakten angegeben, s. Rn. 195, 196. Werden keine solche Zitate verwendet, bitte das Element löschen.]

EU-Rechtsakte:

[…]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach den §§ 43, 44 GGO zum Gesamtentwurf. Die folgende Gliederung ist als Empfehlung zu verstehen und kann an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Auf die **Arbeitshilfenbibliothek** für die Erstellung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird hingewiesen.]

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[Welche wesentlichen Ziele und Zwecke werden verfolgt? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben oder Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge?]

[**Arbeitshilfe**: Nachhaltigkeitsziele und Gesetzgebung: Leitfragen und Arbeitsschritte]

Unsere kritischen Infrastrukturen (KRITIS) sind verletzlich. Angriffe auf kritische Infrastrukturen können zu nachhaltig wirkenden Versorgungsengpässen, erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder anderen schweren Folgen führen.

Daher steht der Schutz kritischer Infrastrukturen im Fokus. Veröffentlichte Informationen zu kritischen Infrastrukturen können Ausspähversuche, Sabotageakte oder Anschläge erleichtern oder ermöglichen. Die veränderte geopolitische Bedrohungslage sowie sich stetig fortentwickelnde bessere technische Möglichkeiten der Informationsgewinnung- und Auswertung haben diese Risiken erhöht. Dies gilt auch für Informationen – die jeweils isoliert betrachtet – potenziellen Angreifern nicht von Nutzen erscheinen, in der Zusammenschau jedoch bei einer Angriffsvorbereitung helfen können. Informationen, die Aufklärung über die Lage und Auslegung kritischer Infrastrukturen geben, dürfen potenziellen Angreifern nicht zugänglich sein.

Die bestehenden gesetzliche Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten sind zum Schutz kritischer Infrastrukturen anzupassen.

Dort, wo bereits unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber existieren, ist zu prüfen, ob diese weitreichend genug sind. Dort wo noch keine Ausnahmen von Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber bestehen, sind Ausnahmeregelungen zu schaffen. Soweit erforderlich ist für ausgewählte KRITIS eine Umkehr des bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses vorzusehen, die einen Vorrang des Schutzes von KRITIS vor dem Transparenzinteresse verwirklicht. Zu prüfen sind auch Löschungen von Daten. Denn Informationen, die Aufklärung über die Lage und Auslegung kritischer Infrastrukturen geben, dürfen potenziellen Angreifern nicht zugänglich sein. Der Sicherheit der kritischen Infrastrukturen ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber anderen Informationsinteressen der Vorrang einzuräumen.

Daher ist es Ziel des Vorhabens, bestehende Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber zu überprüfen und soweit erforderlich zum Schutz von KRITIS anzupassen.

Die bereits umgesetzte Novelle des § 30 VwVfG sowie dieser Gesetzentwurf initiieren einen fortlaufenden Prozess in der gesamten Bundesregierung.

Der Gesetzentwurf beinhaltet für verschiedenste Fachverfahren Anpassungen zum Schutz von KRITIS. Darüber hinaus prüfen alle Ressorts fortlaufend weiteren rechtlichen Anpassungsbedarf und Möglichkeiten, veröffentlichte Daten zu löschen sowie europarechtliche Anpassungen.

Dies gilt sowohl für allgemeingültige Regelungen sowie für sektorspezifische Regelungen.

Als Grundlage hierfür ist § 30 VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, am 29. Juli 2026 bereits in Kraft getreten. § 30 VwVfG wird um den Schutz Kritischer Infrastrukturen erweitert und ermöglicht es damit, soweit kritische Infrastrukturen durch Rechtsvorschrift als solche bestimmt sind, geheimhaltungsbedürftige Daten nicht unbefugt zu offenbaren. Unter den Begriff der kritischen Infrastruktur fallen insbesondere die in BSIG und KRITISDachG bzw. der zugehörigen Verordnung als kritische Anlagen definierten Infrastrukturen. Darüber hinaus besteht auch dann ein entsprechendes Schutzbedürfnis, wenn kritische Infrastrukturen betroffen sind, die zwar nicht rechtlich als solche bestimmt sind, jedoch besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind. Auch in diesem Fall dürfen geheimhaltungsbedürftige Daten nicht unbefugt offenbart werden.

Zudem wird durch § 30 VwVfG sowie die mit diesem Entwurf vorgelegten Regelungen die Grundlage dafür gelegt, anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben bereits veröffentlichte, öffentlich zugängliche Infrastrukturinformationen zu überprüfen und, soweit erforderlich, in geeigneter Weise aus den öffentlich zugänglichen Bereichen zu entfernen.

§§ 30 i. V. m. 27b VwVfG ermöglichen auch eine eingeschränkte Veröffentlichung von Daten. Gemäß § 27 b Absatz 4 VwVfG sind die auszulegenden Dokumente, sofern sie Geheimnisse nach § 30 enthalten, zusätzlich als Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt. Hierdurch wird auch eine abstrahierte oder teilweise Veröffentlichung ermöglicht.

Bei kritischen Infrastrukturen wird damit zwischen Transparenzanforderungen und dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen. § 30 VwVfG bietet hierfür die allgemeine Grundregel. In den genannten Fallgestaltungen überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. Ausgestaltet wird diese Grundregel des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts in den Fachverfahren des besonderen Verwaltungsverfahrensrechts. Je nach fachlichem Erfordernis sind spezifische Regelungen im besonderen Verwaltungsverfahrensrecht zu etablieren.

Über diesen Gesetzentwurf hinaus hat BMI bereits anlässlich von Novellen der folgenden Bundesgesetze eine Anpassung zum Schutz von KRITIS angeregt, die durch das jeweils federführende Bundesressort umzusetzen sind:

– Bundesimmissionsschutzgesetz

– Baugesetzbuch

– Raumordnungsgesetz

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[Welcher Sachverhalt, welches Problem und welche wesentlichen Erkenntnisquellen liegen dem Entwurf zugrunde? Wie soll sich die Rechtslage ändern? Welche wesentlichen Ergebnisse haben frühe Beteiligung Betroffener und praktische Erprobung erbracht? Worin bestehen die Vorteile der beabsichtigten Regelungen gegenüber der Ausgangslage?]

[Um einen besseren Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen, wird der Sicherheit von KRITIS Vorrang gegenüber Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationsre-

gelungen eingeräumt. Das Artikelgesetz kehrt dazu in den jeweiligen Vorschriften bestehende Regel-Ausnahmeverhältnisse um, etabliert neue Ausnahmevorschriften bzw. ergänzt bestehende Ausnahmeregelungen zeitgemäß.]

Auf Grundlage der bereits in Kraft getretenen Novelle des § 30 VwVfG werden angepasst:

– das Energiewirtschaftsgesetz,

– das Informationsfreiheitsgesetz,

– das Versorgungsrücklagegesetz,

– das Gerichtsverfassungsgesetz,

– das Arbeitsgerichtsgesetz,

– das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und

– das Elfte Buch Sozialgesetzbuch.

III. Exekutiver Fußabdruck

[Hier sind Ausführungen dazu erforderlich, inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben, § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO. Weitere Angaben können im Besonderen Teil der Begründung bei den jeweiligen Einzelvorschriften gemacht werden, die aufgrund wesentlicher Einflüsse abgeändert worden sind.]

Entwurf: Der Inhalt des Gesetzentwurfs hat sich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie von der Bundesregierung beauftragten Dritten nicht wesentlich geändert.

Hier sind alle Einheiten um Prüfung gebeten, die Artikel zum Gesetzentwurf zugeliefert haben, insbesondere bitte ich BMWE um Prüfung:

Insbesondere ist zu beachten:

„Angaben sind nur für wesentliche Einflussnahmen oder Beiträge beauftragter Dritter auf einen Entwurf der Bundesregierung zu machen, die ab dem 1. Juni 2024 erfolgen.

Bei der Darstellung der Einflussnahmen in der Begründung geht es nicht darum, eine paragraphengenaue Nachvollziehbarkeit der Änderungen am Entwurf zu ermöglichen. Die Darstellung über wesentliche Einflussnahmen sollte kurz und allgemein verständlich sein. Anzugeben ist, wer (ohne Veröffentlichung personenbezogener Daten) Einfluss ausgeübt hat und inwieweit sich dies auf den Regelungsinhalt ausgewirkt hat. Insbesondere die Offenlegung von Positionsverschiebungen bei einzelnen Regelungsteilen ist hierbei im öffentlichen Interesse. Im Rahmen der Erstellung eines Gesetzentwurfs eingekaufte Expertise (beauftragte Dritte) muss ebenfalls offengelegt werden, wenn sie wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen hat.

Über die Bewertung, ob ein Einfluss wesentlich ist, entscheidet das für den jeweiligen Regelungsinhalt (hier: das für den jeweiligen Änderungstext des Artikels federführend zuständige Ministerium beziehungsweise die federführend zuständige Orga-

nisationseinheit. Auch über die Darstellungsform und -tiefe entscheidet diese Organisationseinheit eigenständig.“

IV. Alternativen

[Gibt es alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die Ziele zu erreichen (z. B. Aufgabenerledigung durch Private, Verzicht auf rechtliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen)? Warum werden andere Möglichkeiten ausgeschlossen?]

[Die Bundesregierung hat Alternativen geprüft mit dem Ergebnis, dass diese den Schutz von kritischen Infrastrukturen nicht hinreichend verwirklichen können.

Die Bundesregierung hat geprüft, ob und inwieweit bei öffentlich zugänglichen Informationen zu kritischen Infrastrukturen und sonstigen sicherheitsrelevanten Infrastrukturen bereits Möglichkeiten bestehen, von Veröffentlichungspflichten abzuweichen, ob diese Ausnahmeregelungen genügen und ob Daten zwingend zu löschen sind.

Die Nutzung der bestehenden Regelungen und Anpassung von Vollzugsmaßnahmen genügen zur Erreichung der Ziele nicht.

Vielmehr ist die Rechtslage zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu ergänzen.

Daher bedarf es ergänzender gesetzlicher Vorgaben, um den Schutz kritischer Infrastrukturen sachgerecht zu verwirklichen und im Rahmen der Interessenabwägung unter einer sicherheitspolitischen Betrachtung angemessen zu berücksichtigen.

Die hierfür zentrale allgemeine Schutzmaßnahme wurde mit Inkrafttreten des § 30 VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes umgesetzt.

Zudem haben anlässlich der Arbeiten zu diesem Entwurf alle Ressorts im eigenen Zuständigkeitsbereich Handlungserfordernisse geprüft. Die Länder und die EU-Kommission wurden ebenfalls zur Notwendigkeit des Schutzes von KRITIS bei bestehenden Transparenzregelungen sensibilisiert und gebeten, ihrerseits Handlungsoptionen zu prüfen.

Soweit unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber bestehen, müssen diese von allen Beteiligten im Vollzug konsequent genutzt werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

[Auf welchen Kompetenztitel wird der Gesetzentwurf gestützt? Bei den in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes genannten: Inwieweit macht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich? Liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes vor, bei dem der Bund für das Verwaltungsverfahren der Länder keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder vorsieht? Liegt ein Fall des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes vor (Einrichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden), der ausnahmsweise Ausführungen zur Zustimmungsbedürftigkeit erfordert?]

Bitte jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich prüfen:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die zu ändernden Regelungen ergibt sich

– für die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes aus Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz bedarf es zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer jeweils einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung. Nur auf diese Weise kann ein Auseinanderfallen der Vorgaben für die betroffenen Energiewirtschaftsunternehmen und damit schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden **(BMWE ist gebeten zu prüfen, ob die Begründung korrekt ist sowie zu ergänzen)**;

– für die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes,

– für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes,

– für die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes,

– für die Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes und

– für die Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

– Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er das Verwaltungsverfahren als Annex mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehört auch die Frage des Zugangs zu Informationen bei den Behörden, die entsprechende Verfahren durchführen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ausschließlich den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Dies unterliegt allein der Gesetzgebung des Bundes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[Welche Beziehungen bestehen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen? Ist der Entwurf mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar? Wird über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen?]

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

D4: Bitte prüfen, ob hier Passage aus Ihrer Sicht zu ergänzen ist.

Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[**Arbeitshilfe** des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Veraltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

Der Gesetzesentwurf trägt zur Rechts– und Verwaltungsvereinfachung bei, da er den zuständigen Behörden Vorgaben erteilt, mit denen ein standardisiertes Verfahren zum Schutz kritischer Infrastrukturen bei bestehenden Transparenzvorschriften eingeführt wird bzw. Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden, wo diese bislang nicht bestanden oder das bestehende Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt wird. Eventuell bestehende Rechts- oder Vollzugsunsicherheiten, wie Schutzaspekte in das Fachverfahren sachgerecht eingebracht werden können, werden damit aufgelöst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[**Arbeitshilfe**: „eNAP – eNachhaltigkeitsprüfung“. Welche Regeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind betroffen? Entspricht der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie?]

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf strukturierte Verfahren zum Schutz kritischer Infrastrukturen bei bestehenden Transparenzvorschriften vorgibt, verwirklicht er Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung der Ziele 11 und 16, nach denen Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestaltet werden sollen bzw. gemäß der Zielvorgabe 16.6 leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen sind. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er sicherstellt, dass zuständige Behörden – auch auf regionaler und kommunaler Ebene - in den jeweiligen Fachverfahren alle relevanten Abwägungsbelange, insbesondere auch Schutzaspekte von KRITIS in ihre Abwägungsentscheidung einbeziehen und im Falle von Veröffentlichungen ggf. sachgerechte Schutzmaßnahmen ergreifen.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine Prüfung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde vorgenommen: Der Gesetzentwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen an-

wenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[**Arbeitshilfe**: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

Für den Bundeshaushalt entstehen durch das Gesetz weder jährliche finanzielle Mehraufwände noch einmalige finanzielle Mehraufwände von nennenswertem Umfang. Die zu ändernden Fachgesetze haben bereits laufende Verwaltungsverfahren etabliert, in denen in die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Abwägung jeweils aller relevanten Belange zu erfolgen hat. Dieser Abwägungsprozess bleibt bestehen, lediglich der jeweils einzubringende Belang des Schutzes von KRITIS erhält ggf. eine stärkere Gewichtung. Sofern eine Veröffentlichung im Fachverfahren zu erfolgen hat, besteht die Veröffentlichungspflicht bereits, im Fachverfahren ist künftig ggf. zu berücksichtigen, dass diese Veröffentlichung unter Achtung bestimmter Vorgaben zu erfolgen hat. Auch die letzte Pflicht bestand bereits in den Fachverfahren, so dass keine nennenswerten zusätzlichen Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Im Einzelnen ergibt sich dies wie folgt aus den geänderten Regelungen: ***Bitte jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich ergänzen!***

Zu Artikel 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu Artikel 2: Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Aufgrund der bereits etablierten Verfahren und Prüfungen von Ausnahmetatbeständen ist nicht von einem gesonderten Haushaltsaufwand auszugehen.

Zu Artikel 3: Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Haushaltskosten entstehen aufgrund des klarstellenden Charakters der Änderung nicht.

Zu Artikel 4: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Artikel 5: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Zu Artikel 6: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 7: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[**Arbeitshilfe**: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

[Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der jährliche Zeitaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es gibt geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung des Bundes.]

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der jährliche Zeitaufwand nicht.]

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1							
1.2							
1.3							
…							
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)						
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft.]

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1								
2.2								
2.3								
…								
	Summe (in Tsd. Euro)							
	davon aus Informationspflichten (IP)							

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung.]

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Art. 1 Nr. 1; § 12f EnWG; Herausgabe von Daten durch die BNetzA (Änderung)		Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.2	Art. 1 Nr. 2; § 111g Abs. 2 EnWG; Veröffentlichung von energiewirtschaftlichen Daten durch die		Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Die Änderung der bisherigen Einvernehmensregelung in Satz 9 zu einem Verbot löst eine

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	BNetzA (Änderung)						geringfüge Aufwandsveränderung aus
3.3	Art. 2; §§ 1 und 3 IFG; Zugang zu amtlichen Informationen (Änderung)				0 Euro		Die Ausweitung der Ausnahmetatbestände nach § 3 IFG auf kritische Infrastrukturen hat lediglich klarstellenden Charakter; da Ausnahmen bereits in der Praxis geprüft werden.
3.4	Art. 3; § 5 Abs. 3 VersRückIG; Beschränkung des Informationszugangs zum Schutz fiskalischer Interessen (Neu)		Bund		0 Euro		Die Regelung hat rein klarstellenden Charakter
3.5	Art. 6; § 217f Absatz 4d SGB V; Bericht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über den Stand der Umsetzung der Richtlinie zur IT-Sicherheit (Änderung)		Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.6	Art. 7; § 103a Abs. 8 SGB XI; Bericht des Spitzenverbandes der Pflegekassen über den Stand der Umsetzung der Richtlinie zur IT-Sicherheit (Änderung)		Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
	Summe in Tsd. Euro					**0**	
	davon Bund					0	
	davon Land (inkl. Kommunen)					0	
	aus nationalem Recht					0	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	aus EU-Vorgaben					0	

[]

4.4. Erläuterung der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben nach Normadressat

[Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[**Arbeitshilfe**: Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung]

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

[Hier sind Ausführungen insbesondere zu folgenden Fragestellungen erforderlich: Welche Auswirkungen haben die Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher? Welche gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen und welche Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind zu erwarten? Sind die von den Beteiligten nach § 45 Absatz 1 bis 3 GGO ermittelten Gesetzesfolgen auf deren Wunsch darzustellen?
Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Aufnahme einer Experimentierklausel erforderlich ist.]

[**Arbeitshilfe**: Leitfaden des BMI zum „Gleichwertigkeits-Check“]

[**Arbeitshilfe**: gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung des BMFSFJ]

[**Arbeitshilfe**: Leitfaden zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Experimentierklausel]

Durch den Gesetzesentwurf wird die Versorgungssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht, da der Schutz von KRITIS verbessert wird, was die Resilienz der kritischen Infrastrukturen erhöht.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens und damit ohne Gleichstellungsrelevanz. Die gestärkte Berücksichtigung des Schutzes von KRITIS betrifft sowohl mittel- als auch unmittelbar Frauen und Männer. § 1 Absatz 2 des

Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Dies wurde in der Entwicklung der Gesetzesformulierung unter Einbeziehung bereits gegebener Diktion berücksichtigt.

Die Regelungen entsprechen zudem den Anforderungen des „Gleichwertigkeits-Checks“. Der Gesetzentwurf dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch Stärkung der Resilienz von kritischen Infrastrukturen. Auch wird dem Schutz einer Daseinsvorsorge mit ihren unterschiedlichen Bereichen, die eine wesentliche Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, Rechnung getragen. Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur oder demographische Belange sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

Der Gesetzentwurf beinhaltet für verschiedenste Fachverfahren Anpassungen zum Schutz von KRITIS. Darüber hinaus prüfen alle Ressorts fortlaufend weiteren rechtlichen Anpassungsbedarf zum Schutz kritischer Infrastrukturen und Möglichkeiten, veröffentlichte Daten zu löschen sowie europarechtliche Anpassungen. Eine Evaluation des Rechtsbestandes findet damit fortlaufend statt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Neuformulierung wird § 12f Absatz 2 EnWG an die Formulierung von § 15e Absatz 2 EnWG angepasst. Neu ist, dass nach Nummer 1 nicht mehr ein berechtigtes Interesse ausreicht. Vielmehr müssen die Daten auch zur (eigenen) Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Damit reicht ein abstraktes Interesse an den Daten nicht aus, sondern der Antragsteller muss schlüssig und nachvollziehbar darlegen, zu welchem Zweck er die Daten benötigt. Und diese müssen auch in seinem konkreten Aufgabenbereich begründet liegen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine gesetzliche Abbildung des bisherigen Verwaltungshandelns im Elektrizitätsbereich mit Bezug auf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgungssysteme oder die Sicherheit und Ordnung zu gefährden, oder die europäische kritische Anlagen betreffen. Das im geltenden Recht vorgesehen Einvernehmen der ÜNB, um eine Veröffentlichung dieser Daten zu ermöglichen, wird gestrichen. Zugleich wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Gas- und Wasserstoffsysteme ausgeweitet, so dass auch dort bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Satzes keine Veröffentlichung erfolgen darf. Diese Änderungen dienen dem Schutz kritischer Infrastrukturen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes)

Der Schutz von kritischen Infrastrukturen ist auch dort sicherzustellen, wo er das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überwiegt. § 3 Nummer 9 ermöglicht es, soweit das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann, von einer Veröffentlichung abzusehen. Dies gilt für Infrastrukturen, die als kritische Infrastrukturen durch Rechtsvorschrift bestimmt sind. Unter den Begriff der kritischen Infrastruktur fallen zum Beispiel die in BSIG und KRITISDachG als kritische Anlagen definierten Infrastrukturen.

Darüber hinaus besteht auch dann ein entsprechendes Schutzbedürfnis, wenn Infrastrukturen betroffen sind, die zwar nicht rechtlich als solche bestimmt sind, jedoch besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind.

Auch in diesem Fall überwiegt das Schutzbedürfnis der kritischen Infrastrukturen das Interesse auf Informationszugang.

Mit dieser neuen Nummer wird die Schutzlücke für den Bereich Kritische Infrastruktur geschlossen. Der Ausschlussgrund nach dem bisherigen § 3 Nummer 1 Buchstabe c reicht nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht aus, um Kritische Infrastrukturen ausreichend zu schützen. Der Ausschlussgrund greift sowohl nach der Rechtsprechung als auch nach der Kommentarliteratur zum IFG nur, wenn eine konkrete und erhöhte Gefährdungsprognose im Einzelfall dargelegt werden kann. Die informationspflichtige Stelle muss den Ausschlussgrund anhand konkreter Umstände substantiiert und nachvollziehbar begründen: in welcher Weise und aufgrund welcher konkreten Informationen kann die innere Sicherheit gefährdet werden; abstrakte Erwägungen genügen nicht, vgl. Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn 62.

Zugleich ist die Anwendbarkeit des Ausschlussgrundes rechtlich umstritten und in Literatur und Praxis nicht hinreichend konsolidiert, sodass die Gefahr uneinheitlicher Maßstäbe in gleich gelagerten Fällen besteht: Die erhöhte Begründungspflicht erschwert eine einheitliche Verwaltungspraxis.

Wenn bei typischerweise sicherheitsrelevanten Informationen trotz vergleichbarer Gefährrungslage stets eine neue, umfassende Einzelfallprognose formuliert werden muss, besteht das Risiko unterschiedlicher Maßstäbe in gleich gelagerten Fällen: Dies zeigt der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 23. Juli 2015, Az. 9 L 1013/15.In dem Verfahren zu Schwachstellen beim Schutz von Botschaftsfahrzeugen wurde die Behörde im Wege der einstweiligen Anordnung zur Herausgabe der Informationen verpflichtet, weil allgemeine sicherheitsbezogene Erwägungen die erforderliche konkrete und nachvollziehbare Gefahrenprognose nicht ersetzen.

Schützenswert sind u.a. nicht abschließend Informationen über sicherheitsrelevante Eigenschaften, insbesondere Standorte, Trassen, Bauwerksstruktur, technische Auslegung, Kapazitäten, Verwundbarkeiten oder Schutzvorkehrungen kritischer Infrastrukturen im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes, sonstiger Anlagen, Bauwerke, Einrichtungen, Netze, Leitungstrassen oder Knotenpunkte, deren Beeinträchtigung die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit wesentlicher Versorgungs-, Verkehrs- oder Kommunikationsleistungen gefährden kann, oder staatlicher Schutz- und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, Fahrzeuge, Objekte oder Einrichtungen sowie bei Informationen über eingesetzte Technik, Konfiguration, Sicherheitsvorkehrungen und Nutzung der Kommunikationstechnik des Bundes im Sinne des BSIG erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zum Schutz der Versorgungsrücklage des Bundes und des Versorgungfonds des Bundes ist der Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu be-

schränken. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt hierzu eine Transparenzausnahme in § 3 Ziffer 6 des Informationsfreiheitsgesetzes.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 3 des Umweltinformationsgesetzes schützt bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, indem der Informationsanspruch abzulehnen ist, wenn die Bekanntgabe voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Gemäß der Gesetzesbegründung zählen zum Begriff der bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit auch bedeutsame Einrichtungen des Staates, etwa die Funktionsfähigkeit des Staates. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage (BT-Drs. 15/3406, S. 18 f.).

Diese Sabotagegefahr liegt vor, wenn Anlageinformationen zur Versorgungsrücklage des Bundes und zum Versorgungsfonds des Bundes bekannt werden. Es besteht die Gefahr, dass Dritte dieses Wissen zu ihrem Vorteil und gleichzeitig zum Nachteil des Bundes ausnutzen. Es drohen finanzielle Verluste für den Bundeshaushalt. Damit würde die Funktionsfähigkeit des Staates eingeschränkt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Öffentlichkeit nach § 172 Nummer 1 GVG durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Von den genannten Allgemeininteressen nicht erfasst ist der Schutz kritischer Infrastrukturen. Bei kritischen Infrastrukturen handelt es sich um <Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.> Eine Gefährdung kritischer Infrastrukturen unterfällt insbesondere nicht dem Ausschlussgrund der Gefährdung der Staatssicherheit, da im Regelfall weder die äußere noch die innere Sicherheit der Bundesrepublik tangiert ist. Während die äußere Sicherheit die Ungefährdetheit gegenüber fremden Staaten betrifft, insbesondere gegenüber gewaltsamen Einwirkungen von außen, umfasst die innere Sicherheit den Bestand des Staates und der Verfassung selbst. Letztere kommt insbesondere in Betracht bei der Erörterung von Staatsgeheimnissen und wichtigen Dienstgeheimnissen oder sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Umständen, die die Funktionsfähigkeit der demokratisch legitimierten Staatsorgane und der zum Schutz der Staatssicherheit tätigen Einrichtungen betreffen (Löwe/Rosenberg/Krauß, GVG, 27. Auflage 2022, § 172 Randnummer 3).

Demgegenüber sind kritische Infrastrukturen solche, die „für das tägliche Leben und das Funktionieren unserer Gesellschaft sowie unserer Wirtschaft essenziell“ sind (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 2026 zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen – Drucksachen 21/2510, 21/3855 – auf Drucksache 21/3906), indem sie einem funktionierenden Geheimwesen dienen.

Der Schutz von kritischen Infrastrukturen ist ein den übrigen in § 172 Nummer 1 GVG geregelten Allgemeininteressen vergleichbar bedeutsames Gut, der den Ausschluss der Öffentlichkeit für Verhandlungen oder Teile davon erforderlich machen kann, sofern eine Gefährdung zu besorgen ist. Eine Gefährdung ist zu besorgen, wenn nach dem Stand der bisherigen Erörterungen und nach dem voraussehbaren weiteren Verhandlungsgeschehen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Gefährdung spricht (vergleiche Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 11. Auflage, § 172 Randnummer 21). Geraten Detailinformationen über kritische Infrastrukturen aufgrund ihrer Erörterung im Rahmen von Gerichtsverfahren an die Öffentlichkeit, sind aus diesen Erkenntnissen resultierende Einwirkungen auf entsprechende Organisationen und Einrichtungen mit negativen Folgen für ein funktionierendes Gemeinwesen zumindest nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber liegt – wie bei den anderen Ausschlussgründen des § 172 GVG – im pflichtgemä-

ßen Ermessen des Gerichts. Das Gericht entscheidet ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Öffentlichkeit für die gesamte Verhandlung oder nur für Teile davon ausgeschlossen wird.

Die Ergänzung gilt entsprechend für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (§ 55 VwGO), das finanzgerichtliche Verfahren (§ 52 FGO) und das sozialgerichtliche Verfahren (§ 61 SGG). Eine entsprechende Ergänzung für das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in Artikel [5] geregelt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 4 (Änderung des § 172 Nummer 1 GVG) wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Der Bericht nach § 217f Absatz 4d SGB V enthält sensible Informationen über den Stand der IT-Sicherheitsmaßnahmen bei den gesetzlichen Krankenkassen. Er gibt für jede einzelne Krankenkasse Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang die Vorgaben der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 217f Absatz 4c SGB V umgesetzt wurden und welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden.

Diese Informationen ermöglichen in ihrer Gesamtheit einen detaillierten Überblick über potenzielle Sicherheitslücken im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Daten könnten von böswilligen Akteuren genutzt werden, um gezielt Krankenkassen mit Defiziten bei der IT-Sicherheit anzugreifen. Die Krankenkassen sowie die Pflegekassen sind als Teil des Gesundheitswesens insbesondere für das Funktionieren der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Versicherten unverzichtbar und unterfallen ab einer festgelegten Versichertenzahl den Vorgaben für kritische Infrastrukturen. Da der Schutzbedarf der Berichte über den Umsetzungsstand der branchenspezifischen Sicherheitsstandards bei den informationstechnischen Systemen, Komponenten und Prozessen der Krankenkassen deshalb insgesamt sehr hoch ist, wird mit der Regelung eine Veröffentlichung der Berichte ausgeschlossen.

Die Regelung stellt klar, dass der Bericht ausschließlich dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den jeweils für die einzelnen Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln ist. Der Bericht ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt und schließt damit eine Weitergabe an Dritte aus. Dies umfasst auch Ansprüche nach IFG des Bundes und der Länder. Im Übrigen entscheidet der GKV-Spitzenverband als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft auf Bundesebene entsprechend der Verschlusssachenanweisung (VSA) insbesondere über die erforderlichen Maßnahmen zum Geheimschutz der Berichtsinhalte.

Zu Artikel 7 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung des § 103a Absatz 8 SGB XI entspricht inhaltlich der Ergänzung des § 217f Absatz 4d SGB V. Der Bericht nach § 103a Absatz 8 SGB XI enthält ebenso sensible Informationen über den Stand der IT-Sicherheitsmaßnahmen bei den Pflegekassen. Auch diese Informationen ermöglichen in ihrer Gesamtheit einen detaillierten Überblick über potenzielle Sicherheitslücken und sind daher in hohem Maße schutzbedürftig. Der neue Satz 3 stellt daher für die Pflegekassen sicher, dass der Bericht nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben wird und Ansprüche nach dem IFG ausgeschlossen sind. Im Übrigen entscheidet der GKV-Spitzenverband als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft auf Bundesebene entsprechend der Verschlusssachenanweisung (VSA) insbesondere über die erforderlichen Maßnahmen zum Geheimschutz der Berichtsinhalte.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten erfolgt dem Schutzinteresse der kritischen Infrastrukturen entsprechend schnellstmöglich nach Verkündung des Gesetzes.